

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

141

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2014

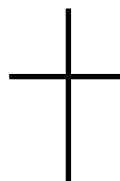
Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen (Diakoniefarrstellen sowie Kreiskirchen-Pfarrer-Zulagen-Ordnung)..... 144

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 144
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe..... 144
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen..... 145



„Lasst uns festhalten
an dem Bekenntnis der Hoffnung
und nicht wanken; denn er ist treu,
der sie verheißen hat.“
Hebräer 10,23

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Paul - Gerhard Tegeler

* 27. Juni 1933 † 17. August 2014

im Alter von 81 Jahren zu sich gerufen.

Nach dem Studium der Evangelischen Theologie in Bethel, Tübingen und Münster legte er 1958 und 1960 die theologischen Examina bei der Evangelischen Kirche von Westfalen ab. Als Pastor im Hilfsdienst wirkte er in den Kirchenkreisen Bielefeld und Lübbecke. Seit 1962 war er Pfarrer in Rahden. Von 1978 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1998 hatte er die Pfarrstelle des Superintendents des Kirchenkreises Lübbecke inne. Durch seine offene Art hat er sich schnell einen Zugang zu vielen Menschen geschaffen und sein Leitungsamt auf vermittelnde und seelsorgliche Weise ausgeübt. Die Synode des Kirchenkreises hat ihn dreimal in seinem Amt bestätigt.

Paul-Gerhard Tegeler war als eigenständiger Theologe geschätzt und zugleich tief in der lutherischen Theologie und der Frömmigkeit des Ravensberger Landes verwurzelt. Seine Liebe zur Kirchenmusik brachte er als Mitglied des Landesposaunenrates des westfälischen Posaunenwerks und nicht zuletzt durch eigene musikalische Beiträge auf den Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen und bei vielen anderen kirchlichen Veranstaltungen zum Ausdruck. Im Kirchenkreisverband hat er sich besonders für die Evangelische Tagungs- und Bildungsstätte Haus Reineberg engagiert. Er wirkte als Repräsentant des Kirchenkreises – wie etwa im Arbeitskreis Kirche und Wirtschaft – auch weit in die Gesellschaft hinein.

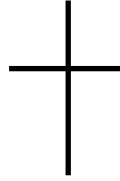
Er hinterlässt seine Frau, vier Töchter und eine große Familie. Mit ihnen trauern wir über den Verlust eines unverwechselbaren Menschen.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Tegeler geschenkt hat. In der gewissen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir ihn der Gnade Gottes und wissen ihn dort liebevoll geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses



„Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,
weder Hohes noch Tiefes
noch irgendein anderes Geschöpf
uns scheiden kann von der Liebe Gottes,
die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.“
(Röm 8,38-39)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R.

G ü n t e r M a t t h i a s

* 17. November 1928 † 3. September 2014

im Alter von 85 Jahren zu sich gerufen.

Günter Matthias wurde in Herford geboren und wuchs in einem evangelischen Elternhaus auf. Was er dort erfuhr, wuchs weiter unter dem Einfluss seines Gemeindepfarrers, des späteren Superintendenten von Herford, Helmut Gaffron, und seines Konfirmators, Prälat Hermann Kunst. Während seiner Studienzeit und darüber hinaus engagierte er sich bei Zeltlagern und Freizeiten der Schülerbibelkreise Westfalen. Der Dienst der Kirche für die jüngere Generation blieb ihm ein lebenslanges Anliegen.

Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Bonn, Fribourg (Schweiz) und Münster und den juristischen Examina trat er nach einer Zwischenstation bei der Evangelischen Akademie Bad Boll 1959 in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen. 1961 ernannte ihn die Kirchenleitung zum Landeskirchenrat. Im Jahre 1991 trat er nach mehr als 30-jährigem Dienst in den Ruhestand.

Während seines aktiven Dienstes nahm Bruder Matthias wechselnde Zuständigkeiten für zahlreiche juristische Sachgebiete wahr: Er war Dezernent für Mission und Ökumene, die kirchliche Verkündigung, die seelsorglichen Aufgaben, den Gemeindeaufbau, die Arbeit mit Studierenden und das kirchliche Krankenhauswesen. Als juristischer Ortsdezernent war er zuständig für die Kirchenkreise Hamm, Hattingen-Witten und Unna. In allen diesen Bereichen wurde er in seiner juristischen Kompetenz und als geschwisterlicher Berater geschätzt.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Matthias geschenkt hat. Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der gewissen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung für die Ev. Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hagen....	147
Satzung für die Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter.....	148
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Herteln und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt.....	151
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen der Ev. Kirchengemeinde Haltern und der Ev. Kirchengemeinde Datteln.....	153

Urkunden

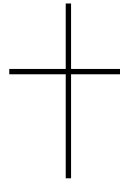
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst.....	154
--	-----

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2015.....	155
Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten.....	158
EKD Kirchenbuchportal mit westfälischer Beteiligung.....	158

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung.....	159
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	159
Berufungen.....	159
Beurlaubungen.....	159
Ruhestand.....	159



„Du wirst im Alter zu Grabe kommen,
wie Garben eingebracht werden zur rechten Zeit.“
Hiob 5,26

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unsere Schwester

Prof. Dr. med. Sigrid Willemsen

* 12. April 1914 † 5. August 2014

im Alter von 100 Jahren zu sich gerufen.

Sigrid Willemsen war als nebenamtliches Mitglied die erste und für lange Zeit einzige Frau in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der sie bis 1978 angehörte.

Sie hat als Rektorin der Evangelischen Sozialschule und spätere Professorin wesentlichen Anteil an der Gründung und Weiterentwicklung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen und Lippe. Als Dozentin und Professorin, als Wissenschaftlerin und Christin, der die Verbindung von Medizin und Sozialarbeit, Geisteswissenschaften und Theologie am Herzen lag, hat sie Generationen von Studentinnen und Studenten geprägt.

Die Verantwortung für Bildung und Erziehung war ihr auch als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung ein besonderes Anliegen. Mit ihrem Wirken hat sie einen großen Anteil daran, dass die Evangelische Kirche von Westfalen seit der Nachkriegszeit in diesen Bereichen Profil entwickeln und den Herausforderungen der Gegenwart begegnen konnte.

Mit den Freundinnen und Freunden und mit den Schülerinnen und Schülern der Verstorbenen blicken wir zurück auf ein reich gefülltes Leben und trauern um einen unverwechselbaren Menschen.

Wir danken Gott für alles, was er durch Schwester Willemsen in der Gesellschaft und in unserer Kirche bewirkt hat. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir sie der Gnade Gottes und wissen Sie dort liebevoll geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses

Todesfälle.....	159
Wahlbestätigungen.....	160
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11...	160

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	160
Evangelische Kirche von Westfalen.....	160
Gemeindepfarrstellen.....	160
Leitung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.....	160
Stelle des Landesmännerpfarrers im Institut für Kirche und Gesellschaft.....	161

Rezensionen

Heinrich de Wall, Stefan Muckel: „Kirchenrecht. Ein Studienbuch“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	162
Ksenija Auksutat, Gabriele Eßmann, Doris Schleithoff: „Der Altar im Kirchenjahr – schmücken, gestalten, verkündigen“ Rezensent: Carsten Haeske.....	162
Alternative Tourism Group: „Palästina Reise- handbuch – Geschichte, Politik, Kultur, Menschen, Städte, Landschaften“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	163

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen (Diakonie- sowie Kreiskirchen- Pfarrer-Zulagen-Ordnung)

Vom 28. August 2014

Auf Grund von § 6 Absatz 3 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt kann den Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für Diakonie eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des § 2 gewähren, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle

1. als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes des diakonischen Werks eines Kirchenkreises oder
2. als hauptberuflich tätige Geschäftsführerin oder hauptberuflich tätiger Geschäftsführer des diakonischen Werkes eines Kirchenkreises

die Verantwortung für das diakonische Werk des Kirchenkreises trägt. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Inhaberinnen und Inhabern von sonstigen kreiskirchlichen Pfarrstellen eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des § 2 gewähren, sofern eine besondere Verantwortung auf der Pfarrstelle wahrgenommen wird. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

§ 2

Die Zulage wird gemäß § 6 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung nach der Ephoralzulage für Superintendentinnen und Superintendenten in der Weise bemessen, dass in der Regel bei der Verantwortung für

1. mindestens 100 bis 249 Mitarbeitende ein Viertel der Ephoralzulage,
2. 250 bis 499 Mitarbeitende die Hälfte der Ephoralzulage,
3. 500 bis 799 Mitarbeitende drei Viertel der Ephoralzulage,
4. 800 und mehr Mitarbeitende die volle Ephoralzulage

für die Dauer der Wahrnehmung der Pfarrstelle gewährt wird. Sinkt die Zahl der Mitarbeitenden während der Dauer der Wahrnehmung der Pfarrstelle, so ist die Zulage entsprechend zu reduzieren. Gezählt werden nur Mitarbeitende, welche nach kirchlichem Arbeitsrecht beschäftigt sind. Teilzeitmitarbeitende werden nur zu dem Teil gezählt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer für Diakonie vom 18. April 2002 (KABl. 2002 S. 142) außer Kraft.

Bielefeld, 28. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 350.710

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 300.314

Bielefeld, 10.09.2014

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRG angerufen worden. Beantragt worden ist eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 29. August 2014 entsprechend dem Antrag der Anrufenden dazu folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird (§ 19 Absatz 5 ARRG, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL). Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF,
des MTArb-KF und
anderer Arbeitsrechtsregelungen
Vom 29. August 2014**

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

**§ 1
Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2014**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,26“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „53,20“ jeweils durch die Angabe „54,80“ und die Angabe „85,12“ jeweils durch die Angabe „87,67“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „104,49“ durch die Angabe „107,62“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 2 werden die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr“ gestrichen,
 - b) Satz 3 wird gestrichen,
 - c) die Sätze 4 bis 10 werden Sätze 3 und 9.
5. Die Werte der Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 werden um je 3,0 %, die Anlagen 4a bis 4e jedoch mindestens um 90 Euro erhöht und sind aus Anhang 1 ersichtlich.

**§ 2
Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2015**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 wird die Angabe „0,26“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „54,80“ jeweils durch die Angabe „56,12“ und die Angabe „87,67“ jeweils durch die Angabe „89,77“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „107,62“ durch die Angabe „110,20“ ersetzt.
4. Die Werte der Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 werden um je 2,4 % erhöht und sind aus Anhang 2 ersichtlich.

**Artikel 2
Änderung des MTArb-KF**

**§ 1
Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2014**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,26“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „53,20“ jeweils durch die Angabe „54,80“ und die Angabe „85,12“ jeweils durch die Angabe „87,67“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „104,49“ durch die Angabe „107,62“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 2 werden die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr“ gestrichen,
 - b) Satz 3 wird gestrichen,
 - c) die Sätze 4 bis 10 werden Sätze 3 und 9.
5. Die Werte der Anlagen 1 und 2 werden um je 3,0 %, die Anlage 1 jedoch mindestens um 90 Euro erhöht und sind aus Anhang 3 ersichtlich.

**§ 2
Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2015**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 wird die Angabe „0,26“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „54,80“ jeweils durch die Angabe „56,12“ und die Angabe „87,67“ jeweils durch die Angabe „89,77“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „107,62“ durch die Angabe „110,20“ ersetzt.
4. Die Werte der Anlagen 1 und 2 werden um je 2,4 % erhöht und sind aus Anhang 4 ersichtlich.

Artikel 3
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt
2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Euro	ab 1. Juli 2015 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	955,69	975,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.017,07	1.037,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.118,38	1.138,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Euro	ab 1. Juli 2015 Euro
Krankenpflegehilfe	887,14	907,14

Artikel 4
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Euro	ab 1. Juli 2015 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	833,22	853,22
im zweiten Ausbildungsjahr	883,20	903,20
im dritten Ausbildungsjahr	929,02	949,02
im vierten Ausbildungsjahr	992,59	1.012,59

Artikel 5
Änderung der Ordnung
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

	vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Euro	ab 1. Juli 2015 Euro
für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.627,05	1.647,05

der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindegeldhelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.413,13	1.433,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.359,07	1.379,07

Artikel 6
Änderung der Ordnung
zur Beschäftigungssicherung
für kirchliche Mitarbeitende

Die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) wird wie folgt geändert:

1. Für das Kalenderjahr 2014 wird die Frist in § 6 Absatz 3 Satz 1 auf 2 Wochen nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung verkürzt wird.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2018 möglich.“

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 Nr. 4, Artikel 2 § 1 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 6 zum 1. Januar 2014,
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 zum 1. Juli 2015.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich darüber einig, dass eine weitere Erhöhung der Entgelte zum 1. Juni 2016 erfolgen soll.

Düsseldorf, 29. August 2014

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland-Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
Schliemann

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung
für die Ev. Kinder-
und Jugendarbeit
im Ev. Kirchenkreis Hagen

§ 1
Änderung

Die Satzung für die Ev. Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hagen vom 23. November 2007 (KABl. 2008 S. 134 ff.) wird wie folgt geändert: Die §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Name der Satzung lautet:
Satzung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hagen
2. Präambel, Satz 1: „Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hagen ...“
3. § 2 Zusammensetzung der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse
 - c) „die Leiterin oder der Leiter der Ev. Jugend im Ev. Kirchenkreis Hagen (mit beratender Stimme);“
4. § 3 Arbeitsweise der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse
Punkt 2, Satz 2: „... der Ev. Jugend im Ev. Kirchenkreis Hagen ...“
5. § 5 Regelung der fachlichen Weisungsbefugnis für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindebezogenen Kinder- und Jugendarbeit
Absatz 2: „... im Ev. Kirchenkreis Hagen.“
6. § 6 Arbeit des synodalen Kinder- und Jugendausschusses
Absatz 2: „... im Ev. Kirchenkreis Hagen ...“
7. § 7 Zusammensetzung des synodalen Kinder- und Jugendausschusses
Absatz 1 f): „... im Ev. Kirchenkreis Hagen ...“
Absatz 1 neu:
„h) die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsgebietes ‚Schulen‘;
i) eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter aus dem Arbeitsgebiet ‚Schulen‘;
j) bis zu drei sachkundige Personen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit.“
8. § 8 Arbeitsweise des synodalen Kinder- und Jugendausschusses
Punkt 2: „... im Ev. Kirchenkreis Hagen ...“
Punkt 4 neu: „die Geschäftsführung für den synodalen Kinder- und Jugendausschuss liegt bei der Leitung der Ev. Jugend im Ev. Kirchenkreis Hagen.“

9. § 9 Aufgaben des synodalen Kinder- und Jugend-
ausschusses

- b) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen;“
- c) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen;“
- d) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen;“
- e) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen...“
- j) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen;“
- k) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen;“
- m) „... im Ev. Kirchenkreis Hagen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hagen wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 21. Mai 2014

**Evangelischer Kirchenkreis Hagen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schmidt Waskönig

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 21. Mai 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. September 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 270-01-3300

Satzung für die Ev. Weser-Nethe- Kirchengemeinde Höxter

Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen und Höxter bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter.

Die Intention der Vereinigung dieser Kirchengemeinden ist es, eine gute Balance zwischen Einheit und Vielfalt zu ermöglichen.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Amelunxen,
- b) Beverungen,
- c) Bruchhausen,
- d) Höxter.

(3) Das Presbyterium wird wie folgt zusammengesetzt:

- a) aus dem Bezirk Amelunxen zwei Mitglieder,
- b) aus dem Bezirk Beverungen vier Mitglieder,
- c) aus dem Bezirk Bruchhausen zwei Mitglieder,
- d) aus dem Bezirk Höxter acht Mitglieder.

(4) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO mit eigener Zuständigkeit. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(5) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung.

(6) Das Presbyterium weist den Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen im Rahmen des Haushaltes Mittel zu, über die diese eigenständig verfügen. Eine eigenständige Arbeit in den Gemeindebezirken soll ermöglicht werden.

§ 2

Die Bezirksausschüsse

(1) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium

- a) bei der Pfarrwahl und bei der Erstellung der Dienstanweisungen für die dem Bezirk zugeordneten Pfarrfrauen und Pfarrer,
- b) bei der Festlegung von Regelungen zum Kirchlichen Unterricht und zur Konfirmation,
- c) bei der Ermittlung des Finanzbedarfs des Gemeindebezirks für die Aufstellung des Haushaltsplans,
- d) bei der Einstellung und Entlassung und Erstellung von Dienstanweisungen von Mitarbeitenden im Gemeindebezirk,

- e) bei Anträgen zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen und zu anderweitigen Projekten im Gemeindebezirk, sie leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter,
 - f) bei der Vermietung und Verpachtung kirchlicher Gebäude und Liegenschaften im Gemeindebezirk.
- (4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über
- a) die Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk,
 - b) besondere Gottesdienste und die liturgische Gestaltung der Gottesdienste im Gemeindebezirk,
 - c) die Nutzung der kirchlichen Räume des Gemeindebezirks,
 - d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel.

(5) Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die dem Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer, dem Bezirk angehörende Mitglieder des Presbyteriums, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bis zu sechs weitere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben. Sie werden von den einzelnen Bezirksausschüssen dem Presbyterium vorgeschlagen und in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Sie oder er muss dem Presbyterium angehören.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Diese sorgen auch für die Ausführung der Beschlüsse. Die Bezirksausschüsse sollen mindestens alle zwei Monate tagen. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der jeweiligen Bezirksausschüsse und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Die Fachausschüsse der Kirchengemeinde

- (1) Das Presbyterium beruft folgende Fachausschüsse:
- a) Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - b) Fachausschuss für Konzeption und Gemeindeaufbau,
 - c) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Bau- und Finanzausschuss.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen nach dieser Satzung übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Beratende Aufgaben können durch widerruflichen Beschluss übertragen werden.

(3) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen,
- b) er bereitet in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen für das Presbyterium Beschlüsse über Konzepte und Standards von Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Kasualien vor,
- c) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen und andere Angelegenheiten im Bereich der kirchenmusikalischen und gottesdienstlichen Arbeit vor,
- d) er begleitet die hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gottesdienst und Kirchenmusik,
- e) er unterstützt und koordiniert die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- f) er gibt Anregungen aus dem Arbeitsbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.

(2) Dem Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik gehören an:

- a) bis zu vier gewählte Mitglieder des Presbyteriums, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist,
- b) die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden in der Kirchenmusik,
- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder aus jedem Bezirk, die die Befähigung zum Presbyteramt haben,
- d) mindestens eine Küsterin oder ein Küster der Kirchengemeinde und
- e) mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde.

§ 5

Fachausschuss

für Konzeption und Gemeindeaufbau

(1) Der Fachausschuss für Konzeption und Gemeindeaufbau hat folgende Aufgaben:

- a) er entwickelt in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen und den anderen Fachausschüssen Projekte für den Gemeindeaufbau und legt sie dem Presbyterium vor,
- b) er bereitet gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen der Kirchengemeinde vor und fördert die Zusammenarbeit der Gemeindebezirke untereinander. Er fördert die Integration der Arbeitsbereiche und Gemeindebezirke und bündelt Kräfte und Aufgaben,
- c) er erarbeitet in Absprache mit den Bezirksausschüssen eine Konzeption für die Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium vor,
- d) er ist zuständig für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeption,
- e) er gibt Anregungen aus dem Arbeitsbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.

(2) Dem Fachausschuss für Konzeption und Gemeindeaufbau gehören an:

- a) bis zu vier gewählte Mitglieder des Presbyteriums, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist,
- b) ein hauptamtlicher Kirchenmusiker oder eine hauptamtliche Kirchenmusikerin,
- c) eine Küsterin oder ein Küster der Kirchengemeinde,
- d) je eine Vertretung der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit,
- e) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist, und
- f) die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde.

§ 6

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert die Maßnahmen des Arbeitsbereiches. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) die Gestaltung der Konzeption evangelischer Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Jahrespläne für besondere Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktivitäten in der Kirchengemeinde,

- c) Anregungen aus dem Arbeitsbereich (auch baulicher Art) für die Gemeindegemeinschaft,
- d) Anregungen aus dem Arbeitsbereich für die Erstellung des Haushaltsplanes.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung des Konzepts ergeben.

(4) Er begleitet die Arbeit im Gemeindebüro.

(5) Er vernetzt die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere beim Gemeindebrief/den Gemeindebriefen, und ist verantwortlich für die Gestaltung des Internetauftritts der Kirchengemeinde.

(6) Er pflegt Kontakt zur Presse, zu anderen kirchlichen Trägern, gesellschaftlichen Gruppen, Behörden und Einrichtungen.

(7) Dem Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:

- a) bis zu vier gewählte Mitglieder des Presbyteriums, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist,
- b) die Mitarbeitenden des Gemeindebüros,
- c) bis zu acht sachkundige Gemeindeglieder, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist,
- d) mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde.

§ 7

Bau- und Finanzausschuss

(1) Der Bau- und Finanzausschuss berät das Presbyterium in allen Finanz-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und erstellt Beschlussentwürfe für das Presbyterium.

(2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben, die er in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium erfüllt:

- a) er berät über den vom Kirchenkreis erstellten Haushaltsplanentwurf, einschließlich des Stellenplanes, in enger Absprache mit den Bezirks- und Fachausschüssen,
- b) er erstellt Finanzierungsvorschläge für besondere Vorhaben der Kirchengemeinde, die außer- und überplanmäßige Ausgaben verursachen,
- c) er bereitet die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen vor,
- d) er bereitet Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung vor,
- e) er berät alle mit den Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde Beauftragten in Absprache mit den Bezirksausschüssen,
- f) er erstellt Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen oder für die Aufgabe und Umnutzung der Gebäude und schreibt diese Listen fort,

- g) er sorgt für die Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung in Zusammenarbeit mit den Baubeauftragten der Gemeindebezirke und den Verantwortlichen aus der Bau- und Liegenschaftsabteilung des Kreiskirchenamtes,
- h) er bereitet die Entscheidungen über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurecht und sonstige Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten vor,
- i) er bereitet Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren vor.
- (3) Dem Bau- und Finanzausschuss der Kirchengemeinde gehören an:
- die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister der Kirchengemeinde,
 - die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - die Baubeauftragten der Gemeindebezirke,
 - bis zu acht gewählte Mitglieder des Presbyteriums, wobei möglichst jeder Gemeindebezirk vertreten ist,
 - zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
 - bis zu zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde.
- (4) Der oder die Vorsitzende muss Mitglied des Presbyteriums sein.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 30. November 2014 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 10

Überprüfung der Satzung

Im Jahre 2019 soll überprüft werden, wie die Entwicklung des Vereinigungsprozesses verläuft und ob die Satzung noch den Verhältnissen und Erfordernissen der Kirchengemeinde entspricht.

Amelunxen, 13. März 2014

Evangelische Kirchengemeinde Amelunxen Das Presbyterium

(L. S.) Neu Jurak Wirth

Beverungen, 11. März 2014

Evangelische Kirchengemeinde Beverungen Das Presbyterium

(L. S.) Dr. Künzel Leibe Neumann

Bruchhausen, 13. März 2014

Evangelische Kirchengemeinde Bruchhausen Das Presbyterium

(L. S.) Freifrau von Wolff-Metternich
Diederichs Wirth

Höxter, 19. Februar 2014

Evangelische Kirchengemeinde Höxter Das Presbyterium

(L. S.) Dormann Husemann Maletz

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen vom 13. März 2014, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen vom 11. März 2014, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen vom 13. März 2014, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter vom 19. Februar 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 21. Mai 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-4428

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen

**dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen
und der Ev. Kirchengemeinde Herten
und der Ev. Kirchengemeinde
Recklinghausen-Altstadt**

Vom 18. Juli 2013

Präambel

Kirchenmusik ist ein Wesensmerkmal der evangelischen Kirche. Sie hält Ausdrucksformen des christlichen Glaubens in ihren vielfältigen Erscheinungsformen präsent und ist damit ein großer Sympathieträger der evangelischen Kirche in der Region des Evange-

lischen Kirchenkreises Recklinghausen. Über die Mitwirkenden strahlt sie nicht nur in deren unmittelbares Umfeld hinein aus, sondern schafft darüber hinaus Verbindung auch zu den Menschen, die der Kirche eher fernstehen. Sie ist somit eine wichtige Brücke in die säkularisierte Gesellschaft hinein. In ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung ist Kirchenmusik für die Zukunft deshalb kaum zu überschätzen.

Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. Für die einzelne kirchliche Körperschaft als ausschließliche Trägerin einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle ergibt sich dabei ungewollt eine zunehmende Überforderung.

Um die Kirchenmusik in der Region des Evangelischen Kirchenkreises gemeinsam weiterhin in hoher Qualität zu Gehör zu bringen und dabei zu einem lebendigen Glaubensvollzug in Beziehung zu setzen, schließen der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen, die Evangelische Kirchengemeinde Herten und die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt diese Vereinbarung.

§ 1

Kirchenmusikalische Arbeit

Die kirchenmusikalische Arbeit im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen sowie in den Evangelischen Kirchengemeinden Herten und Recklinghausen-Altstadt ist gemeinsame Aufgabe des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Herten und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen übertragen. Die gemeinsame Aufgabe wird wahrgenommen im Rahmen einer hauptberuflichen A-Kirchenmusikstelle (100 %).

§ 2

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptberuflichen A-Kirchenmusikstelle (100%) ist der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 3

Aufgabenverteilung

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmenden Dienstanweisung für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber festgelegt. Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber im Rahmen dieser Vereinbarung ist dabei die Funktion der Kreiskantorin oder des Kreiskantors zu übertragen.

§ 4

Kosten

Die Personalkosten für eine hauptamtliche A-Kirchenmusikstelle (100%) werden im Haushalt der Anstellungskörperschaft ausgewiesen. Die weiteren Vereinbarungspartner erstatten ihren jeweiligen Personalkostenanteil auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung an die Anstellungskörperschaft.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

§ 5

Zusammenarbeit

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. August 2013 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln und dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen vom 8. Oktober 2009 (KABl. 2010 S. 118) außer Kraft.

Recklinghausen, 18. Juli 2013

Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen
Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Göckenjan Wiedtmann

Herten, 10. Juli 2013

**Evangelische Kirchengemeinde Herten
Das Presbyterium**

(L. S.) Gallwitz Dumrath Weirich

Recklinghausen, 9. Juli 2013

**Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Altstadt
Das Presbyterium**

(L. S.) Schürmann Heine Raffelsieper

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Herten und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt über die Zusammenarbeit wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 18. Juli 2013, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Herten vom 10. Juli 2013 und dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt vom 9. Juli 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. September 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 054.4600/02

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
gemäß § 14a des Kirchengesetzes
über die Zusammenarbeit
kirchlicher Körperschaften
(Verbandsgesetz) der EKvW
zwischen
der Ev. Kirchengemeinde Haltern
und der Ev. Kirchengemeinde Datteln**

Vom 19. Juli 2013

Präambel

Die ganze Fülle des christlichen Lebens findet Gehör und Ausdruck in der Musik. Im Medium der Musik verdichten sich Grundvollzüge christlicher Existenz. Im Hören, Singen und Musizieren erhält die christliche Freiheit eine klingende Gestalt. Die Kirche der Freiheit achtet daher die Gottesgabe der Musik in besonderer Weise. Kirchenlied und Kirchenmusik zählen zu den größten Schätzen der evangelischen Kirche. Wo zum Wohl der Menschen musiziert und gesungen wird, erweist das Evangelium seine einladend-ausstrahlende Kraft durch Klänge und Rhythmen.

Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. Die Vorhaltung einer ansprechenden hauptamtlichen Kirchenmusikstelle wird für einzelne kirchliche Körperschaften in zunehmendem Maß nicht mehr möglich sein.

Um auch künftig die Attraktivität des hauptamtlichen Kirchenmusikberufs in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen zu gewährleisten und damit die kirchenmusikalische Qualität in der Fläche des Kirchenkreises zu erhalten, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Haltern und die Evangelische Kirchengemeinde Datteln diese Vereinbarung.

§ 1

Kirchenmusikalische Arbeit

Die kirchenmusikalische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern übertragen. Ein besonderer gemeinsamer kirchenmusikalischer Schwerpunkt wird dabei im Bereich der Arbeit mit Kindern gesetzt. Die gemeinsame Aufgabe wird wahrgenommen im Rahmen einer hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (100 %).

§ 2

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (100 %) ist die Evangelische Kirchengemeinde Haltern.

§ 3

Aufgabenverteilung

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmenden Dienstanweisung für die Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhaber festgelegt.

§ 4

Kosten

Die anteiligen Personalkosten für eine hauptberufliche B-Kirchenmusikstelle (100 %) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung in der jeweiligen Körperschaft ausgewiesen. Diese Stelle kann auch in einem geringeren Umfang als 100 % besetzt werden, jedoch nicht weniger als 50 %.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

§ 5**Zusammenarbeit**

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

§ 6**Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. August 2013 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herteln, der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln und dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen vom 8. Oktober 2009 (KABl. 2010 S. 118) außer Kraft.

Haltern, 12. Juli 2013

Evangelische Kirchengemeinde Haltern**Das Presbyterium**

(L. S.) Vogtmann Engler Enss

Datteln, 9. Juli 2013

Evangelische Kirchengemeinde Datteln**Das Presbyterium**

(L. S.) Kuckshoff Walter Zeidler

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, beide Kirchenkreis Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Zusammenarbeit wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern vom 12. Juli 2013, dem Beschluss des Presbyteriums der Evange-

lischen Kirchengemeinde Datteln vom 9. Juli 2013 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 18. Juli 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 054.4606

Urkunden**Bestimmung des Stenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Bielefeld, 9. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4008/01

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2015

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.08.2014
Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. Dazu hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in ihrer Sitzung am 12./13. März 2014 die Änderung der Verwaltungsordnung in § 54 wie folgt beschlossen:

- (2) ¹Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln.
²Abweichungen vom Kollektenplan in

Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. ³Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin möglich. ⁴An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde eine Kollekte durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Die Kollektenbeträge sind gemäß § 54 Absatz 6 VwO für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2015	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	04.01.2015	2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
3.		11.01.2015	Erster Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.		18.01.2015	2. Sonntag nach Epiphania	Für Projekte zum Themenjahr „Reformation. Bild und Bibel“
5.		25.01.2015	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
6.		01.02.2015	Septuagesimae	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände
7.		08.02.2015	Sexagesimae	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
8.		15.02.2015	Estomihi	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
9.		22.02.2015	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
10.		01.03.2015	Reminiszerie	Für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland – Stiftung KiBa
11.		08.03.2015	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
12.		15.03.2015	Lätare	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
13.		22.03.2015	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
14.	F	29.03.2015	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.	F	02.04.2015	Gründonnerstag	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
16.	F	03.04.2015	Karfreitag	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
17.	F	05.04.2015	Ostersonntag	Für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland – Stiftung KiBa
18.	F	06.04.2015	Ostermontag	Für die Bahnhofsmision und für Projekte mit Arbeitslosen
19.	F	12.04.2015	Quasimodogeniti	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
20.		19.04.2015	Misericordias Domini	Für Projekte in der kirchlichen Umweltarbeit
21.		26.04.2015	Jubilare	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
22.		03.05.2015	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23.		10.05.2015	Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24.		14.05.2015	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
25.		17.05.2015	Exaudi	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
26.	F	24.05.2015	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27.	F	25.05.2015	Pfingstmontag	Für die Förderung des kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchses
28.		31.05.2015	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.		07.06.2015	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
30.		14.06.2015	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31.		21.06.2015	3. Sonntag nach Trinitatis	Für junge Frauen in Not
32.	F	28.06.2015	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.	F	05.07.2015	5. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der EKD
34.	F	12.07.2015	6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
35.	F	19.07.2015	7. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	F	26.07.2015	8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten
37.	F	02.08.2015	9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
38.	F	09.08.2015	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
39.		16.08.2015	11. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund
40.		23.08.2015	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.		30.08.2015	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
42.		06.09.2015	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie in Westfalen ³
43.		13.09.2015	15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
44.		20.09.2015	16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		27.09.2015	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.	F	04.10.2015	18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT ⁴
47.	F	11.10.2015	19. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	F	18.10.2015	20. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
49.		25.10.2015	21. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung
50.		31.10.2015	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		01.11.2015	22. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
52.		08.11.2015	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Straffälligenhilfe
53.		15.11.2015	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		18.11.2015	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		22.11.2015	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		29.11.2015	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		06.12.2015	2. Advent	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
58.		13.12.2015	3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59.		20.12.2015	4. Advent	Für seelsorgliche Fachdienste
60.	F	24.12.2015	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
61.	F	25.12.2015	Weihnachtsfest	Hilfen für suchtkranke Menschen
62.	F	26.12.2015	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	27.12.2015	1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64.	F	31.12.2015	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

¹ F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

⁴ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2014** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

Jakob und Israel
Übersetzung: Gen 32,25–29

Neues Testament

1. Die Königsherrschaft Gottes in der Verkündigung des historischen Jesus
Übersetzung: Lk 11,16–20
2. Die zehn Gebote im Neuen Testament
Übersetzung: Eph 6,1–4

Kirchengeschichte

1. Origenes – Leben, Werk, Bedeutung
2. Die Bedeutung des Religionsfriedens von 1555 für die religiöse Entwicklung in Deutschland

Systematische Theologie

1. Was ist Sünde? Erläutern Sie die traditionellen evangelischen Auffassungen von der Sünde und diskutieren Sie ihre Relevanz für die Gegenwart.
2. Rechtfertigung und Heiligung. Bestimmen Sie ihr Verhältnis und ihre Konsequenzen für die christliche Lebensführung.

Praktische Theologie

1. „Der Sonntagsgottesdienst ist ein Zielgruppengottesdienst.“
Setzen Sie sich mit dieser Behauptung kritisch auseinander!
2. „Kommunikation des Evangeliums“ als neues Paradigma Praktischer Theologie. Diskutieren Sie dessen Leistungsfähigkeit gegenüber einer frühe-

ren Ausrichtung der Praktischen Theologie am „Wort Gottes“!

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

13. Sonntag nach Trinitatis
Apg 6,1–7

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtseinheit für die Jahrgangsstufe 5–6 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 3 (Einsatz für Gerechtigkeit und Menschenwürde) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Verantwortung für die Welt als Gottes Schöpfung“.

Berücksichtigen Sie als biblischen Bezugstext Psalm 8.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

EKD Kirchenbuchportal mit westfälischer Beteiligung

Landeskirchenamt
Az.: 643.271

Bielefeld, 18.08.2014

Mit dem Ziel der Online-Nutzung sämtlicher digitalisierter Kirchenbücher im Bereich der EKD haben 2013 elf evangelische Landeskirchen (darunter die Evangelische Kirche von Westfalen) und die EKD die Kirchenbuchportal GmbH zum Betrieb eines Kirchenbuchportals gegründet. Das Portal soll ab Herbst 2014 freigeschaltet werden. Die künftige Internetadresse wird www.Archion.de sein. Ohne kostenpflichtige Anmeldung wird eine Suche nach vorhandenen Kirchenbüchern möglich sein. Die weitere Benutzung ist gebührenpflichtig. Die erhobenen Gebühren sollen dazu dienen, den Betrieb des Portals zu finanzieren.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat bereits in den 1980er-Jahren die Sicherungsfilm der westfälischen Kirchenbücher microfichiert und diese zur allgemeinen Benutzung den Kreiskirchenämtern zur Verfügung gestellt. Nun sind diese Sicherungsfilm digitalisiert worden und bilden den Hauptbeitrag der westfälischen Landeskirche für das neue Kirchenbuchportal. Diese Maßnahme ist gedacht – wie die Microfichierung – als Entlastung der Arbeit der örtlichen Gemeindebüros und soll zur Schonung der wertvollen Originale beitragen. Auf Wunsch kann zusätzlich jede Kirchengemeinde die digitalen Bilddateien ihrer Kirchenbücher zur eigenen Verwendung beim Landeskirchlichen Archiv anfordern (E-Mail: archiv@lka.ekvw.de). Das Landeskirchliche Archiv wird auch in Zukunft auf die Kirchengemeinden zukommen, wenn es darum geht, schlecht verfilmte oder bisher noch nicht verfilmte Kirchenbücher zu digitalisieren.

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2014 bestanden:

- Gintzel**, Mareike, 48147 Münster
Köntopp, Christine, 04317 Leipzig
Mathee, Gregor Pascal, 17489 Greifswald
Reis, Philipp, 48155 Münster
Rossa, Daniel, 57223 Kreuztal
Schäper, Markus, 17489 Greifswald
Siol, Michael, 58579 Schalksmühle
Volke, Florian, 69120 Heidelberg
Weiß-Worm, Till-Jonas, 44892 Bochum

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

- Bohdálkova**¹, Angela
 Gastvikariat in der Ev.-Lutherischen LK Sachsens
Gintzel, Mareike
 Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Greinke, Friedrich
 Ev. Kirchenkreis Minden
Hoffmann, Michael
 Ev. Kirchenkreis Herford
Reis, Philipp
 Ev. Kirchenkreis Unna

Rossa, Daniel
 Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Siol, Michael
 Ev. Kirchenkreis Hagen

Stokowski, Alexander
 Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Wilinski, Annika
 Ev. Kirchenkreis Vlotho

¹ Der Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgte bereits zum 1. September 2014.

Berufungen

Pfarrer Kai **Hegemann** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, Ev. Kirchenkreis Soest.

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Harald **Becker**, 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, infolge Übernahme eines Dienstes als Studienleiter am Religionspädagogischen Institut der Ev. Landeskirche in Baden für die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. August 2020 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Wolfgang **Mann**, Ev. Kirchenkreis Bochum, infolge Übernahme eines Dienstes als Geschäftsführer beim Diakonischen Werk Bremerhaven e. V. mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 an (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerinnen Anja **Vollendorf**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum, infolge Übernahme eines Dienstes bei Brot für die Welt für die Zeit vom 1. September 2014 bis 9. Februar 2018 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Eberhard **Baade**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. November 2014;

Pfarrerinnen Annette **Düpre**, Ev. Kirchengemeinde Brakel, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 2014;

Pfarrer Oskar **Schulz**, Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 2014.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Walter **Heppener**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Ev. Kirchenkreis Schwelm, am 10. August 2014 im Alter von 84 Jahren;

Pastor i. R. Wilhelm **Kronbach**, zuletzt Pastor in Stellenbosch, Kapkirche Südafrika, am 20. Juli 2014 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Paul-Gerhard **Tege**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Lübbecke, am 17. August 2014 im Alter von 81 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Gütersloh** am 14. Juni 2014:

Pfarrer Michael **Frentrup** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Gütersloh.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Paderborn** am 13. Juni 2014:

Pfarrer Gunnar **Wirth** zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Paderborn.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Vlotho** am 13. Juni 2014:

Pfarrerinnen Daniela **Fricke** zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Vlotho.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Wittgenstein** am 18. Juni 2014:

Pfarrer Dieter **Kuhli** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein;

Pfarrer Peter Johannes **Liedtke** zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 27. August 2014

Böhmer, Melina
Ev. Kirchenkreis Hagen

Fröndt, Daniela
Ev. Kirchenkreis Soest

Heinze-Tydecks, Christian
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten,
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Nickel, Oliver
Ev. Kirchenkreis Lübbecke

Nowara, Inga
Ev. Friedens-Kirchengemeinde Dortmund-Nordost,
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Stach, Nicole
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer,
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Weitke, Christina
Ev. Kirchengemeinde Annen,
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 2014 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Leitung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Leitung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in Dortmund zum 1. April 2015.

Sie/Er leitet das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Auftrag des Landeskirchenamtes und vertritt es in Kirche und Öffentlichkeit. Der/Die Amtsleiter/in ist zugleich Inhaber/in der Fachstelle „Theologische Grundsatzfragen Mission und Ökumene“.

Sie/Er ist verantwortlich für die Leitung eines engagierten Teams von Pfarrerinnen und Pfarrern, Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitenden des Amtes mit seiner regionalisierten Amtsstruktur und ist auf eine ebenso zielorientierte wie vertrauensvolle Arbeit bedacht.

Die Leitung setzt theologische Akzente in den Handlungsfeldern Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen:

- Theologische Grundsatzfragen Mission und Ökumene,
- Missionstheologie und Vereinte Evangelische Mission (VEM),
- Konfessionsökumene und Catholica,
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK),
- Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE),

- Weltbünde: Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Lutherischer Weltbund (LWB), Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK).

Die Leitung

- ist für die Außenvertretung des Amtes zuständig und vertritt das Amt in den verschiedenen landeskirchlichen Gremien und Ausschüssen sowie auf EKD-Ebene,
- hat die Personalverantwortung und gewährleistet die Personalförderung im Amt,
- ist für die Geschäftsführung zuständig und hat die Haushaltsverantwortung des Amtes,
- regelt die Abläufe im Amt, organisiert die fachlichen Zuständigkeiten und koordiniert die Stabsstellenarbeit.

Erwartet wird:

- Weiterarbeit an dem theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst,
- theologische, integrative und kommunikative Kompetenz für Impulse zu Fragen der Mission, Ökumene und kirchlichen Weltverantwortung in der Einen Welt,
- Bereitschaft und Vermögen zu:
 - Kooperation mit anderen Einrichtungen und Instituten der westfälischen und anderer Landeskirchen der EKD,
 - Kooperation mit der Vereinten Evangelischen Mission, Brot für die Welt – der Evangelische Entwicklungsdienst, sowie kirchlichen und außerkirchlichen Fachorganisationen und Kampagnenbündnissen,
 - Entwicklung und Durchführung von landeskirchenweiten Projekten gemeinsam mit anderen Kooperationspartnern.

Voraussetzungen sind Arbeitserfahrungen in internationalen ökumenischen Zusammenhängen, fließend Englisch in Wort und Schrift, möglichst eine weitere Fremdsprache, Bereitschaft zu Reisetätigkeit sowie die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **9. November 2014** zu richten an:

Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 Altstädter Kirchplatz 5
 33602 Bielefeld
 Tel.: 0521 594-207
 E-Mail: dr.moeller@lka.ekvw.de

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung:

Pfarrerin Heike Koch
 Olpe 35
 44135 Dortmund
 Tel.: 0231 5409-72
 E-Mail: heike.koch@moewe-westfalen.de
 www.moewe-westfalen.de

Stelle des Landesmännerpfarrers im Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen sucht zur Besetzung der Stelle des Landesmännerpfarrers zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Pfarrer (100 %).

Die Stelle des Landesmännerpfarrers ist dem Fachbereich „Männer, Familie, Ehrenamt“ des Instituts zugeordnet.

Wir suchen einen Pfarrer, der

- gemeinsam mit den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen das Netzwerk der westfälischen Männerarbeit kreativ und zukunftsorientiert gestaltet,
- zum Glauben einlädt und spirituelle Angebote für Männer entwickelt,
- Freude an einer theologisch fundierten, Hoffnung und Mut machenden Verkündigung hat, die Männer in ihren Lebenssituationen anspricht,
- mit den Veränderungen der Männerrolle in Kirche und Gesellschaft vertraut ist und diese sozialwissenschaftlich und theologisch reflektiert,
- männerpolitische Positionen entwickelt und diese in gleichstellungspolitische Diskurse einbringt,
- Freude an der Organisation und Durchführung von Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Projekten hat.

Wir erwarten

- eine ausgeprägte Teamkompetenz, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowie die Bereitschaft, interdisziplinär zu arbeiten.

Wir bieten

- die Mitarbeit in einem interdisziplinären Institut mit guter Teamstruktur in Fachbereichen,
- ein Arbeitsfeld mit vielen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird vorausgesetzt. Die Besoldung entspricht der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilt der Institutsleiter

Pfarrer Klaus Breyer
 Tel.: 02304 755-300
 klaus.breyer@kircheundgesellschaft.de

Bewerbungen sind bis zum **1. November 2014** schriftlich zu richten an:

Herrn Vizepräsident Albert Henz
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Heinrich de Wall, Stefan Muckel:
„Kirchenrecht. Ein Studienbuch“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag C. H. Beck, München 2014, 4., überarbeitete Auflage, LIV und 405 Seiten, kartoniert, 34,90 €, ISBN 978-3-406-66168-6

Vor gut fünf Jahren erschien die erste Auflage (vgl. Rezension im KABl. Nr. 9 vom 30. September 2009, S. 238), die rasch vergriffen war. Inzwischen ist das im Umfang gewachsene Standardwerk in der vierten Auflage erhältlich. Das zeigt, dass dieses Grundlagenwerk gebraucht wird. Evangelisches und Römisch-Katholisches Kirchenrecht in einem Buch darzustellen ist angesichts des divergenten Kirchenverständnisses ein lohnendes Unterfangen.

Neuaufgaben zeichnen sich durch Aktualisierungen aus. So findet sich im katholischen Abschnitt der Rücktritt von Papst Benedikt XVI. am 11. Februar 2013 erwähnt (§ 18 Rz 11, S. 134). Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012 zum sog. dritten Weg wird knapp aufgenommen (§ 31 Rz 3, S. 313). Die Evaluation und synodale Befassung mit dem Verbindungsmodell findet noch keinen Niederschlag (vgl. § 45 Rz 17, S. 388). Sehr viel mehr hat sich seit der 3. Auflage 2012 im (evangelischen) Kirchenrecht auch nicht getan. Im Stichwortverzeichnis sind etliche Einträge – insbesondere für römisch-katholische Stichworte – hinzugefügt, sodass jetzt der konfessionelle Quervergleich leichter ist.

Klare Aussagen zur Missverständlichkeit der Bezeichnung von Synoden als „Kirchenparlamente“ finden sich – wie in den Voraufgaben – im § 38 Rz 6 (S. 342). Die Tabelle zu den Organen der Kirchenleitung und -verwaltung in den Landeskirchen ist in der vierten Auflage nicht mehr auf einer Seite, sondern umgebrochen (S. 351/352). Das jetzt in kleinerer Schrifttype gesetzte Literaturverzeichnis (S. XXVII–LV) ist nur teilweise überholt worden (sollten wirklich nur eine Handvoll Neuerscheinungen seit der 3. Auflage aufnahmewürdig gewesen sein?).

Die Einarbeitung der verschiedenen Fassungen der 20 EKD-Gliedkirchen bleibt auch in der vierten Auf-

lage noch ein Desiderat (vgl. etwa den weiterhin aktuellen Hinweis in Rezension zur 2. Auflage im KABl. Nr. 3 vom 31. März 2011, S. 82). Eigene Forschungsarbeit bleibt also erforderlich, ist aber durch die fortgeschrittene digitale Erschließung (www.fis-kirchenrecht.de) erheblich vereinfacht (vgl. den neu aufgenommenen Hinweis § 25 Rz 18, S. 266 Fn. 33).

Das Buch hat seinen Platz in der Studienliteratur und in Vikarskursen zu Recht erobert. Es lohnt sich auch für alle Praktiker in kirchlichen Arbeitsfeldern. Die fünfte Auflage kommt bestimmt.

Ksenija Auksutat, Gabriele Eßmann,
Doris Schleithoff:
„Der Altar im Kirchenjahr –
schmücken, gestalten, verkündigen“
Rezensent: Carsten Haeske

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2013, 320 Seiten, Pappband, 29,99 €, ISBN 978-3-579-06184-9

Der Altar – optischer Mittelpunkt fast aller Kirchenräume – wird im evangelischen Gottesdienst nicht selten zum Ablagetisch für allerlei Utensilien wie Ringbuch, Bücher oder Mikrofon. „Bibel, Blumen und Kerzen stehen mehr pflichtgemäß darauf, weil man es schon immer so macht“ (S. 8).

Das vorliegende Buch will dazu ermutigen, „den Altar bewusster in den Gottesdienst einzubeziehen ..., damit Menschen ... [ihn] neu entdecken als symbolischen Ort der Kommunikation mit Gott“ (S. 7). Die drei Autorinnen, eine Pfarrerin und zwei Architektinnen, machen Vorschläge zur Altargestaltung für verschiedene Sonntage im Kirchenjahr sowie für Gottesdienste zu aktuellen Themen wie „Glück“, „Ordnung“ oder „fairer Handel“, jeweils illustriert durch Fotobeispiele. Eingestreute Exkurse lenken den Blick auf die theologische und historische Bedeutung des Altars und stellen diese in den größeren Zusammenhang von Kirchenjahr, Kirchenraum und Paramentik. Darüber hinaus finden sich auch konkrete liturgische Gestaltungsvorschläge. Angesprochen werden sollen so „alle, die haupt- und ehrenamtlich damit beauftragt sind, Gottesdienste und den Kirchenraum vorzubereiten“ (S. 7).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass im Zuge der ästhetischen Wende in der Liturgik theologisch zu den Adiaphora zählende (und daher in der Praxis häufig vernachlässigte!) Gestaltungsfragen an Bedeutung gewinnen. Die vorgestellten Ergebnisse überzeugen jedoch nicht in jedem Fall: Einige Altarbilder wirken überladen und ziehen so viel Aufmerksamkeit auf sich, dass sie eher vom Thema des Gottesdienstes ablenken, als es optisch zu vertiefen. Hier wäre weniger mehr gewesen.

Auch sonst gibt es Einwände: Die disparaten Textsorten, die das Buch vereint – lexikalische Artikel stehen neben liturgischen und poetischen Texten, Predigten und Meditationen; Fotobeschreibungen reihen sich an architektonische Beispiele –, erschweren eine „lectio continua“. Das Lesevergnügen wird auch dadurch getrübt, dass Informationen vielfach unverbunden an-

einandergereicht werden, was zu Redundanzen führt. Erstaunlich auch, dass als Bezugsgröße auf die erneuerte Agende, nicht auf das Ev. Gottesdienstbuch verwiesen wird (S. 35).

Das Verdienst des Buches besteht ohne Zweifel darin, seine Leserinnen und Leser für die Gestaltung des Altars zu sensibilisieren und darauf hinzuweisen, dass in ebendieser „eine bislang unterschätzte Möglichkeit der liturgischen Akzentsetzung“ (S. 8) liegen kann. Allerdings wäre nichts gewonnen, wenn sich nun eine von diesem Anliegen beseelte Gemeindegruppe mit gut gemeinten Dekorationsideen ans Werk machte. Wovor Rudolf Koch schon 1935 in Bezug auf die Produktion von Paramenten warnte, lässt sich ohne Weiteres auch auf die Altargestaltung übertragen: „Wer nun vom Wesen echter Paramentik wenig berührt ist, der bringt ins Gotteshaus, ja zwingt ihm auf, was ihm persönlich gefällt und womit er seine Kunstfertigkeit an den Tag legen kann ... Wer dagegen den Geist echter Paramentik in sich hat, der wird in solchem Falle seinem eigenen Können eher wenig als zu viel zutrauen“ (S. 221). Hilfreiches Korrektiv gegen übereifrigen Gestaltungswillen sind die am Ende des Buches erwähnten grundlegenden Gestaltungsprinzipien, etwa die Regel: „form follows function“ (S. 223) oder der Grundsatz, immer mit dem leeren Tisch zu beginnen (S. 295 f.).

Nicht vorstellen kann ich mir einen Altar, der allsonntäglich sein Gewand wechselt. Gemeinden sollten von der Möglichkeit der besonderen Altargestaltung nur sporadisch Gebrauch machen, zum einen um die den Gottesdienst Vorbereitenden nicht zu überfordern, zum andern aber auch um der Sache selbst willen. Akzente werden als solche nur erkannt, wenn sie sich vom gewohnt „Schlichten“ abheben. Wer nur Höhepunkte gestaltet, hat schließlich keine mehr.

**Alternative Tourism Group:
„Palästina Reisehandbuch –
Geschichte, Politik, Kultur,
Menschen, Städte, Landschaften“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Palmyra Verlag, Heidelberg 2013, 649 Seiten, gebunden, 29,90 €, ISBN 978-3-930378-80-7

Das bereits 2005 in englischer Sprache erschienene Reisehandbuch „Palästina“ liegt seit Kurzem auch in deutscher Sprache vor. Herausgegeben ist es von der „Alternative Tourism Group“ mit Sitz in Beit Sahour/Palästina. Unterstützt wurde das Vorhaben u. a. vom Evangelischen Entwicklungsdienst und der Fachstelle Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit Reformierter Kirchen in der Schweiz.

Ziel des Reiseführers ist es vor allem, „Palästina aus der Sicht von Palästinensern vorzustellen“ (S. 2), ein berechtigtes Anliegen, da das „Heilige Land“ interessierten Touristen fast ausschließlich von israelischen

Reiseleitern gezeigt und erklärt wird. Zu Recht weist das Buch darauf hin, dass die Dominanz der israelischen Reiseveranstalter auch wirtschaftliche Nachteile für ganz Palästina bringt, allein dadurch, dass Touristen kaum in palästinensischen Hotels übernachten. Das Buch versteht sich als „persönliche Einladung nach Palästina“ (S. 4). Dieses Anliegen spürt man auf jeder der über 630 Seiten des Reisehandbuchs. Die Situation Palästinas, vor allen Dingen auch die Lebensumstände seiner Menschen dem Leser nahebringen stößt aber immer wieder an Grenzen. So wird man mit Zahlen und Tabellen überschüttet. Das Schicksal palästinensischer Menschen wird dem potenziellen Besucher des Landes immer wieder und in unterschiedlichen Perspektiven vor Augen geführt. Dies zu tun ist richtig und wichtig, überschreitet aber doch das, was ein Reiseführer eigentlich im Kern leisten soll, nämlich Menschen, Landschaften und politische Situationen so darzustellen, dass sie den Leser bei der Lektüre nicht überfordern, sondern ihn bei seiner Reise kompetent begleiten. Die Darstellung palästinensischen Leides in der Vergangenheit ist dabei teilweise so dominant, dass touristische Hinweise zu kurz kommen. So wird etwa die deutsche evangelische Erlöserkirche in Jerusalem mit ganzen 15 Zeilen abgehandelt, dazu noch mit falschen Jahreszahlen. Die große und das Stadtbild bestimmende deutsche Himmelfahrtskirche auf dem Ölberg findet praktisch keine Erwähnung. Der Turm der Kirche wird fälschlicherweise dem Auguste-Victoria-Krankenhaus zugerechnet. Andere, für deutsche Besucher wichtige Einrichtungen, wie etwa die Schule Talitha-Kumi in Beit Jala, werden nur beiläufig erwähnt, obwohl gerade diese Schule für Palästina einen nicht zu unterschätzenden Bildungsbeitrag leistet.

Es ist das gute Recht des Reisehandbuchs, einseitig zu sein und vor allem die Dinge aus palästinensischem Blick zu schildern. Bisweilen wird die Sache allerdings unseriös, wenn etwa Sheikh Ahmed Yassin als Gründer der Hamas vorgestellt und dabei die Hamas sehr unkritisch als „islamische Widerstandsbewegung“ tituliert wird.

Das Reisehandbuch, das sich allein schon wegen seines Gewichtes von 1,5 kg wenig als Begleiter für eine Reise ins Heilige Land eignet, aber auf jeden Fall vor und nach einer Reise zur Hand genommen werden sollte, schließt mit einem „Verhaltenskodex“ für Touristen. Dort heißt es: „Der Aufbau eines verantwortungsvollen und gerechten Tourismus im vollen Respekt gegenüber Palästina und der palästinensischen Bevölkerung erfordert ein Verständnis der politischen Situation und der Geschichte des Landes ... Deshalb bitten wir Sie als Touristin und Tourist, einen Besuch in palästinensischen Städten und Dörfern einzuplanen und sich Zeit für Begegnungen mit den dort lebenden Menschen zu nehmen“ (S. 635 f.). Dem ist nichts hinzuzufügen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Autokauf für Kirche und Diakonie

Der Peugeot-Rahmenvertrag: aktuelle Modelle, Rabatte und Aktionen

Unser Peugeot-Rahmenvertrag unterstützt Einrichtungen der Kirche und Diakonie mit deutlichen Nachlässen beim Kauf von Kraftfahrzeugen. Auch **aktuelle Modelle** - wie z.B. der neue **Peugeot 108** - werden rabattiert!

Rabattspanne (je nach Modell): **15 - 43 %**

Peugeot 108: **15 - 18 %**

(Hersteller- und Händler rabatte.)

Dazu kommen besondere Angebote, zum Beispiel die **Einsteigermodelle** der Peugeot Commerce Niederlassung Hamburg:

Peugeot 208, 308 und Partner im Leasing 125,- € bis 139,- €.

Sie benötigen nur den kostenlosen HKD-Bezugsschein.

Aktuelle Informationen: **www.kirchenshop.de**

Peugeot 108: Leasing- Aktion für Pflegedienste



Abbildung: Peugeot NL Hamburg

€ 99,-/Monat netto, ohne Anzahlung!

36 Monate Laufzeit, 10.000 km p.a.,
zzgl. Überführung/Zulassg.

Leasing über die Peugeot-Bank. Ein
Angebot der Peugeot Commerce
Niederlassung Hamburg.

Alle Informationen zum Angebot:

www.kirchenshop.de

Stand: August 2014.

Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich